

ANFRAGE von Michael Zeugin (GLP Winterthur), Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen), Martin Farner (FDP, Stammheim)

betreffend Ausgleich der kalten Progression bei Steuern auf Grundstücksgewinne

Die Steuertabelle für den Gewinn auf Grundstücke wurde vor beinahe einem Vierteljahrhundert im 1999 festgesetzt. In diesem Zeitraum wurde die Inflation in der Steuertabelle nicht angepasst. Dies führt zu einer kalten Progression und einer versteckten Steuererhöhung. Grundstücke werden damit heute höher besteuert, als sie 1999 vorgesehen und festgesetzt wurden.

In Art. 128 Abs. 3 BV wird festgelegt, dass bei der Einkommenssteuer die kalte Progression regelmässig ausgeglichen werden muss. Nach dem Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung müssten eigentlich alle Steuertarife und Abzüge in regelmässigen Abständen an die Inflation angepasst werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Steuerzahler nicht laufend höhere Steuern zahlen.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht die Steuertabelle aus, wenn die kalte Progression ausgeglichen und die Tabelle inflationsbereinigt dargestellt wird?
2. Ist der Regierungsrat bereit, bei dieser Steuer einen automatischen und regelmässigen Angleich an die Teuerung vorzunehmen?
3. Welche Gesetze müssten für eine regelmässige (noch zu bestimmender Rhythmus) Anpassung der Steuertabelle an die Inflation geändert werden?

Michael Zeugin
Martin Hübscher
Martin Farner